
Streichliste Top Five Prof. Dr. Matthias Jahn

Meine persönliche Top Five-Streichliste erstelle ich, indem ich die KriK-Tabelle aus ZStW 129 (2017), 334, 338 durchmustere und kommentiere (Platzierung/Tatbestand/Grund):

1. § 173 StGB - weil Hassemer in BVerfGE 120, 224, 255 ff. Recht hatte
 2. § 217 StGB - weil mich diejenigen Verfassungsbeschwerden, die ich gelesen habe, überzeugt haben
 3. § 89a (b, c) StGB - weil das auch bei *Brodowski/Jahn/Schmitt-Leonardy* GSZ 2018, 7, 8 ff. steht
 4. § 226a StGB - weil die Gleichheitswidrigkeit mit Blick auf § 1631d BGB schon für Erstsemester augenfällig ist
 5. §§ 3, 4 AntiDopG - ceterum censeo ... vom sonstigen Nebenstrafrecht (und Prozessrecht) nicht zu reden
-

Wer heutzutage ernsthaft die **Abschaffung** der »Käfighaltung von Menschen«, also des Gefängniswesens, fordert (wie in diesem Heft *Sebastian Scheerer*), wird schnell als Sonderling betrachtet, während der andere, der sich für die Schaffung eines Tatbestands einsetzt, zu dem es noch nicht einmal ein verletzbares Rechtsgut gibt (demzufolge man aber gleichwohl einen Menschen einsperren kann), gemeinhin als vernünftig durchgeht.

Wie groß die Unzufriedenheit mit diesem Zustand innerhalb der Rechtswissenschaft sein muss, lässt sich halbwegs erahnen, wenn man die Liste derjenigen Tatbestände betrachtet, die Strafrechtslehrer*innen als »entbehrlich« ansehen. Nachgefragt haben *Elisa Hoven* und *Thomas Weigend* anlässlich einer Tagung Ende 2016 (»Entbehrliche Tatbestände«)² und wählten, ob kühl kalkuliert oder unbewusst, einen Begriff, der dem Effektivierungs- und Optimierungsjargon des rechtspolitischen Ge-

² Vgl. *Elisa Hoven* ZStW 2017, 129(2), 334-348